Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 14 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Gesetzliche Regelungen zum befristeten Aufenthalt im Kanton Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundrechte

\$ 10

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
- Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner Bekenntniszugehörigkeit oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Ethnische Minderheiten

§ 48

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

Dem Kanton wird die Möglichkeit eingeräumt, ethnischen Minderheiten - eine vorgeschlagene andere Formulierung lautete: "Angehörigen nicht-sesshafter Wandervölker" - vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren. Aus praktischen und grundsätzlichen Ueberlegungen soll hierbei der Kanton mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Das Problem liegt nicht in der rechtlichen Gewährung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung, sondern in der Zuweisung einer tatsächlichen Aufenthaltsgelegenheit, wozu auch ein angemessener Schutz gegen Behelligungen durch Personen, die solchem Aufenthalt nicht gewogen sind, gehört. § 48 geht mithin auf eine positive Leistung oder Gewährung durch den Kanton, was den üblichen Grundrechtsschutz überschreitet und eine spezielle Art der Sozialhilfe im Sinne des § 39 darstellt. § 48 ist an sich unmittelbar anwendbar. Eine minimale Regelung über die zuständigen Organe und einige Verfahrenshinweise werden den Ansprechern des § 48 und den Behörden nützlich sein. Fehlt sie aber, darf darin kein negativer Entscheid in dem Sinne, dass der Kanton von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen wolle, erblickt werden. Das mit der "Kann-Formel" gewährte Ermessen sollte für den Einzelfall, nicht für die generelle Anwendung eingesetzt werden, sonst ist das Risiko gross, dass § 48, über den im Verfassungsrat ausgiebig und mit Hingabe gesprochen und mehrfach entschieden worden ist, toter Buchstabe bleibt.